

# SATZUNG DER STADT BAD SULZA

## ZUR ÄNDERUNG

### DER SATZUNG DER STADT BAD SULZA ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DIE ERSTMALIGE HERSTELLUNG VON ERSCHLIEßUNGSANLAGEN

Aufgrund § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) erläßt die Stadt Bad Sulza die folgende Satzung der Stadt Bad Sulza zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen.

#### § 1 Änderungsinhalt

Die Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 01.10.1993, veröffentlicht im Amtsblatt "Der Heimatbote" am 13.10.1993, wird wie folgt geändert.

#### § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- 1.) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstück) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- 2.) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3.) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, 20.01.1997

  
Johannes Hertwig  
Bürgermeister

